

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2195/93 DER KOMMISSION

vom 4. August 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 1 500 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2179/93⁽⁴⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 000 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 22. Juli 1993 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 1 500 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 1993.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 500 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 4. 8. 1993, S. 30.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	320 855
Niedersachsen/Bremen	222 265
Nordrhein-Westfalen	170 550
Hessen	31 021
Rheinland-Pfalz	23 245
Baden-Württemberg	4 508
Bayern	216 231
Berlin/Brandenburg	31 323
Mecklenburg-Vorpommern	176 264
Sachsen	74 590
Sachsen-Anhalt	149 431
Thüringen	77 549
Saarland	1 951*